

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[11] 2010** vom 9. Juni 2010

Herausgeber: Stadt Fürth Bürgermeister- und Presseamt Wasserstraße 4 | 90762 Fürth Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Hausentwässerung überprüfen Ein Rat des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth

Plötzlich auftretende heftige Regengüsse, die verstärkt im Frühjahr und in den gewitterreichen Sommermonaten niedergehen, können Schäden durch Überschwemmungen verursachen, die sich in der Regel durch rechtzeitiges Handeln verhindern lassen.

Stadtentwässerungsbetrieb Der Fürth erinnert deshalb wieder daran, die Hausentwässerungsleitungen, besonders aber die Rückstausicherungen, regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Nach den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth) müssen sich die Grundstückseigentümer von Anwesen, in denen entwässerte Räume oder Flächen unterhalb der sogenannten Rückstauebene, das ist in der Regel die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, liegen, gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen selbst schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei Rückstau während oder nach einem starken Regen auftreten können. Die an diesen Einläufen zum Schutz gegen Rückstau bereits eingebauten oder noch einzubauenden Rückstauverschlüsse müssen stets betriebsbereit sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dazu gehört in erster Linie die ständige Kontrolle und Pflege dieser Vorrichtungen. Riickstauverschlüsse sollen monatlich einmal vom Betreiber in Augenschein genommen und der Notverschluss soll dabei betätigt werden. Sie sind mindestens zweimal im Jahr, einmal möglichst im Frühjahr vor Eintreten der großen Regenfälle, auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen. Rückstauverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur im Bedarfsfall kurzfristig - zum Beispiel zum Ablaufen lassen

von Waschwässern - geöffnet werden. Sofern noch entsprechende Hinweisschilder in den Kellerräumen fehlen, ist möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen! Ferner ist es notwendig, von Zeit zu Zeit die Sandfänge an den Dachschläuchen zu reinigen und angesammelten Sand, Schlamm und Laub zu entfernen, damit das Regenwasser ungehindert abfließen kann, weil sonst die Gefahr besteht, dass es sich im Dachschlauch staut und die Hauswände durchfeuchtet.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksentscheid am 4. Juli 2010

1. Das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid der Stadt Fürth wird von Montag, 14., bis Freitag, 18. Juni 2010 während der Öffnungszeiten, Montag von 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt;

die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Abstimmen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, spätestens am Freitag, 18. Juni 2010, bis 12 Uhr bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 13. Juni 2010 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung in der kreisfreien Stadt Fürth durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** (Stimmbezirk) der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält.

b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 31. Mai 2010 in einen anderen Stimmbezirk

- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung erfolgt ist,

verlegt,

c) aus beruflichen Gründen, wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bis Freitag, 2. Juli 2010, 15 Uhr beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226, schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragen.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 13. Juni 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. Juni 2010) versäumt hat.
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Abstimmungstag**, **15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

7. Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 8. Mit dem Wahlschein erhalten Stimmberechtigte zugleich
- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
 die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Stadt Fürth auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss in jedem Fall durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 3. Juli 2010), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Bei der **Briefwahl** muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Fürth, 7. Juni 2010, STADT FÜRTH I.A. Christoph Maier, berufsm. Stadtrat

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Planfeststellung für die Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Fürther Bogen, Bau-km 7,570 bis Bau-km 12,400

1. Planänderungsverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 28. Juni 2007 den Planfeststellungsbeschluss für die Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Fürther Bogen, Baukm 7,570 bis Bau-km 12,400 erlassen. Unter Ziffer 2.2.1.11 dieses Be-

schlusses wurde dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen aus der Straßenumbaumaßnahme an der Schwabacher Straße an mehreren Gebäuden festgestellt.

Die DB ProjektBau GmbH beabsichtigt, auf die ursprünglich geplanten baulichen Änderungen der Schwabacher und der Vacher Straße zu verzichten. Findet keine bauliche Veränderung der Schwabacher Straße statt, kann aus Straßenbaumaßnahmen in der Schwabacher Straße kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen mehr abgeleitet werden. Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2007 dem Grunde nach festgestellte Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen aus der Straßenbaumaßnahme entfällt somit. Die Planänderung sieht die entsprechende Anpassung der schalltechnischen Untersuchung, Anlage 13.1.1 der festgestellten Unterlagen, vor.

In den geänderten Planunterlagen ist dargestellt, wie die Brückenbaumaßnahmen in der Schwabacher und der Vacher Straße mit geänderten lichten Abmessungen für den Straßenverkehr umgesetzt werden sollen.

Des Weiteren ist es Teil der Planänderung, den unteren Teil der Böschung im Bereich mehrerer 110 kV-Leitungen am westlichen Widerlager der Eisenbahnüberführung über den Fluss Rednitz durch den Bau einer Stützwand von km 8,453 bis km 8,483 zu ersetzen.

Außerdem ist im Bereich der Kleingärten westlich der Bahnanlagen von km 9,323 bis km 9,375 eine Stützwand geplant, durch deren Bau auf den Eingriff in eine vorhandene Müllcontainerfläche verzichtet werden kann. Im Zuge dieser Maßnahme wird der geplante Zugang zur Bahnanlage um 4 Meter nach Westen verschoben.

Daneben sieht die Planänderung den Bau einer neuen Ladestraße zwischen dem vorhandenen Gleis 101 und dem neu aufzubauenden Gleis 102 mit Anschluss an die Dambacher Straße vor. Für dieses Vorhaben wird ein Planänderungsverfahren gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes i.V.m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die Regierung von Mittelfranken ist hier Anhörungsbehörde. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Von den Planänderungen sind Grundstücke in den Gemarkungen Fürth und Unterfarrnbach, Stadt Fürth, betroffen.

Die Planänderungen (Antragsunterlagen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Lageplänen) liegen in der Zeit vom 14. Juni 2010 bis 13. Juli 2010 im Baureferat der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 302 während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12 und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen der Planunterlagen berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27. Juli 2010 bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diese Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen las-

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis 27. Juli 2010. Die Stellungnahme ist bei der Regierung von Mittelfranken oder der oben bezeichneten Stelle der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen der Vereinigungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG)

3. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Anhörungsbehörde. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Termin werden dann die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss oder Ablehnung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterbleibt in

diesem Verfahren.

Die Anhörungsbehörde macht dies als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3 a ff. UVPG bekannt.

Fürth, 31. Mai 2010, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Carportanlage, 2. BA

Grundstück: Jupiterweg, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1471/11

Antragsteller: LK Wohnbau Südpark GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 5a, 91126 Schwabach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans 463 wird **Befreiung** bezüglich der fehlenden Dachbegrünung erteilt.

Auf die Dachbegrünung der Carports kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Eingrünung auf dem Baugrundstück erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bay-Verwaltungsgericht er. Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – Vw-GO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht (früher 30 Jahre, ab 1969 10 Jahre) an nachgenannten Wahlgräbern (früher als Erbgräber bezeichnet) mit dem 31. Dezember 2010 abläuft, wenn es bis dahin nicht verlängert wird (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Friedhof Fürth, Erlanger Straße

Feld A: Nummern 56, 101, 102, 155; **Feld A 1:** Nummern 47–48;

Feld A 3: Nummern 28-30;

Feld A 4: Nummern 35–36, 41–42, 43–44:

Feld A 4/U: Nummern 5, 6, 209, 211, 222, 231, 232, 240, 241;

Feld B: Nummern 23, 36, 42, 58, 69, 71, 72, 100, 128:

Feld B 1: Nummern 5–6, 7–8, 13–14, 27–28, 29–30, 47–48, 59–60, 61–62, 63–64, 79–80, 83–84, 85–86, 101–102:

Feld B 2: Nummern 6, 95–96, 97–98, 103–104, 109, 121, 125–126;

Feld B 4: Nummern 7, 42, 45, 49, 64, 88, 93, 137, 156;

Feld B 6: Nummern 43, 49;

Feld B 7: Nummer 75;

Feld B 8: Nummer 56;

Feld B 8: Nummern N 1 B, N 2 B, N 4 B, N 5 B, N 6 B, N 7 B, N 8 B, N 9 B, N 10 B, N 12 B, N 13 B, N 14 B, N 15 B, N 16 B, N 17 B, N 18 B, N 19 B, N 20 B, N 24 B, N 27 B, N 28 B, N 29

B, N 30 B, N 31 B, N 32 B, N 33 B, N 36 B, N 38 B, N 39 B;

Feld B 9: Nummern 60, 70, 73, 74, 79, 89, 92, 93, 94, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 117, 120, 122, 125, 126;

Feld B 9: Nummern N 104 A, N 125 A, N 130 A, N 135 A, N 138 A;

Feld B 9: Nummern N 109 B, N 111 B, N 114 B, N 115 B, N 116 B, N 118 B, N 119 B, N 120 B, N 122 B, N 123 B, N 124 B, N 127 B, N 128 B, N 129 B, N 131 B, N 132 B, N 133 B, N 134 B, N 135 B, N 137 B, N 140 B, N 141 B, N 142 B, N 145 B, N 145 B, N 149 B, N 150 B, N 195 B;

Feld B 9: Nummern N 2 C, N 84 C, N 97 C, N 103 C, N 107 C, N 114 C, N 116 C, N 120 C, N 127 C, N 128 C, N 129 C, N 132 C, N 133 C, N 138 C, N 139 C:

Feld B 9: Nummer N 72 D;

Feld B 10: Nummer 86;

Feld C: Nummern 19, 20, 33, 36, 37, 44–45:

Feld C 1: Nummern 22, 37, 38;

Feld C 2: Nummern 25, 31;

Feld C 3: Nummern 3 a, 30, 38, 56, 88, 123, 137;

Feld C 4: Nummern 49, 104, 113;

Feld C 6: Nummern 331–332, 367–368, 409–410;

Feld C 7: Nummer 148;

Feld C 7/M: Nummer 3;

Feld C 9: Nummern 10, 19, 28, 29, 31, 100;

Feld C 10: Nummern 74, 109, 125; **Feld D:** Nummern 14, 15, 18, 30, 31, 33, 34, 40, 44, 52, 59, 62, 71, 76, 78, 79, 81, 84, 98, 99, 104, 144;

Feld E: Nummern 57, 62, 65, 148, 152, 153, 158, 165;

Feld F: Nummern 3, 4, 8, 9, 12, 32, 35, 36, 42, 46, 47, 54, 58, 59, 61, 67, 86, 97, 101, 102, 144, 163, 167, 169, 170.

Feld G: Nummer 30;

Feld K: Nummern 13, 16, 21, 56, 94, 98, 102, 103, 104, 106–107, 108, 110, 122, 156, 185, 188, 197, 202, 213, 219, 220, 252, 253, 254;

Feld L: Nummern 31, 34, 37, 74, 108, 115, 116, 119, 126, 172, 174, 203, 247, 248, 250:

Feld M: Nummern 23, 127, 128, 151, 154–155, 158, 169, 171, 173, 175, 188, 195, 205, 213, 219, 220;

Feld M 3: Nummer N 51 C;

Feld M 3: Nummer N 82 D;

Feld M 4: Nummer N 23;

Feld M 4 a: Nummern N 10, N 19, N 20, N 21:

Feld N: Nummern 7, 24, 26, 80, 117, 118, 162, 173, 175, 183, 187, 195, 196, 198;

Feld O: Nummern 44, 89, 162, 176, 223, 236, 248, 253;

Feld O: Nummern 13, 21, 36;

Feld R: Nummern 299–300, 301–302;

Feld S: Nummern 141, 142;

Feld T: Nummern 20, 43, 157;

Feld U 1: Nummern 18, 29, 67, 68, 73, 77, 80, 99;

Feld U 2: Nummern 24, 65 a, 81, 147, 157, 161, 181, 208, 229, 237, 238, 239;

Feld U 3: Nummern 27, 28, 63, 74; **Feld U 4:** Nummer 33:

Feld U 5: Nummer 17;

Feld U 6: Nummern 11, 13, 21 a, 32, 49, 70, 100, 115, 124:

Feld U 7: Nummern 17, 25, 27, 29, 30, 33, 34, 39, 40, 42, 45, 48, 53, 54, 55, 56, 57:

Feld U 8: Nummern 6, 42, 92, 117; **Feld U 8/S:** Nummern 152, 158, 169, 174, 175, 178, 181, 182, 183, 187, 189, 190, 192, 199, 200, 201;

Feld U 9: Nummern 52, 72, 77, 78, 165, 200, 212, 218, 230, 257, 264;

Feld U 9/S: Nummer 65;

Feld U 10: Nummern 53, 55, 57, 58, 64, 67, 70, 72, 80, 81, 82, 87, 90, 94, 96, 98, 135, 139, 184, 243;

Feld U 10/S: Nummern 36, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 73, 76, 78, 79;

Feld U 11/S: Nummer 61;

Feld U 14/S: Nummern 19, 21, 23, 24, 37, 38, 40, 55, 58, 61, 63, 66, 67, 68, 69;

Feld U 15/S: Nummern 1, 2, 55, 78; **Feld W 1:** Nummern 14, 26, 35, 44;

Feld 2: Nummern 13, 33;

Feld 3: Nummer 36:

Feld 5: Nummern 55–56, 77–78, 83, 84:

Feld 6: Nummern 11–12, 61, 79, 80, 92, 119, 126, 137, 146, 186, 208–209; **Feld 7:** Nummern 41, 60, 62, 67, 75, 89, 90, 130, 135, 140, 161, 170, 179–180, 183, 195, 224, 236, 243, 253–254, 259:

Feld 8: Nummern 7–8, 31, 44, 45, 57, 61, 67, 71, 76, 78, 104, 106, 119, 150, 158, 164, 172, 177, 187, 191, 201, 203, 209, 213, 220, 226–227, 231–232, 249; **Feld 9:** Nummern 25, 26, 116;

Feld 10: Nummern 2, 97, 149, 150, 152, 173, 207, 209;

Feld 11 a: Nummern 49, 62, 65, 68; **Feld 11 d:** Nummern 12, 16, 16 a, 35, 45, 45 a, 51, 53, 60, 70, 71, 106, 106 a, 123;

Feld 11 e: Nummern 1, 2, 37, 63, 69; **Feld 12:** Nummern 7, 11, 13, 14, 27, 29, 31, 35, 67, 133, 134, 152, 153, 156, 159, 163, 165, 169, 171–172, 175, 181–182, 208, 210, 215–216, 218, 219–220;

Feld 12 a: Nummern 53, 107;

Feld 13: Nummern 133, 157, 165, 205, 221:

Feld 14: Nummern 28, 30, 34, 153, 219, 220;

Feld 15: Nummern 1, 15, 17, 20, 45, 46, 52 a, 66, 76, 88, 104, 107, 118, 128, 129, 139, 145–146, 154, 163, 164, 166, 189, 211, 215, 218, 223, 241, 251–252, 253–254, 263, 271–272;

Feld 16: Nummern 29, 239, 288, 290; **Feld 17:** Nummern 87, 148, 154, 184, 212.

Feld 18: Nummern 83, 94, 101, 131, 138, 159:

Feld 19: Nummern 22, 56, 60, 131, 136–137, 139, 186, 195, 223, 235, 236, 241.

Feld 19 a: Nummern 77, 87;

Feld 19 b: Nummern 15, 52, 79, 128;

Feld 20: Nummern 51, 56, 63, 67, 103, 141, 167, 262, 268, 296;

Feld 21: Nummern 5, 11, 14, 27, 29, 83, 95, 97, 101;

Feld 23: Nummern 9, 26, 78, 83, 111, 186, 203, 221, 247, 351, 375;

Feld 24: Nummern 4, 49, 61, 106, 148, 187, 209, 211, 218, 246–247;

Feld 25: Nummern 30, 54, 90, 130, 145, 151;

Feld 26: Nummern 7, 63, 79, 105;

Feld 27: Nummern 16, 18, 49, 55, 84, 153, 203, 220, 225:

Feld 28: Nummern 44, 81, 252;

Feld 29: Nummern 11, 21, 73, 188, 215, 218, 250;

Feld 30: Nummern 24, 28, 66, 74, 122, 141, 144, 170, 181, 184;

Feld 31: Nummern 28, 41, 59, 71, 114, 134, 152, 158;

Feld 32: Nummern 6, 13, 36, 45, 99, 114:

Feld 33: Nummern 5, 42, 54, 59, 75, 89, 99, 105, 115, 156, 177, 208;

Feld 34: Nummern 16 b, 68, 186, 207;

Feld 35: Nummern 47, 244; **Feld 36:** Nummern 9, 19, 20, 47, 64, 85, 104, 105, 110, 131, 134, 142, 155

85, 104, 105, 110, 131, 134, 142, 155, 159, 165, 172, 175, 191, 215, 217, 227, 238, 245–246, 250, 254;

Feld 37: Nummern 34, 46, 58, 112, 137:

Feld 38: Nummern 38, 54, 144, 161, 187, 188;

Feld 39: Nummern 29, 36, 98, 102, 105, 157, 159, 169, 184, 229, 230, 233, 234, 236, 239, 245, 256, 257, 258;

Feld 40: Nummern 18, 22, 36, 56, 63, 72, 86, 97, 98, 134, 149, 165, 213, 216;

Feld 41: Nummern 14, 15, 105, 218;

Feld 42: Nummern 8, 22, 44, 64, 197, 204, 253, 255;

Feld 44: Nummern 47, 50;

Feld 44 a: Nummern 6-7;

Feld 46: Nummern 19, 112 a, 132, 151, 152.

Friedhof Stadeln

Feld A: Nummern 43, 76;

Feld B: Nummern 12, 13, 32, 49;

Feld E: Nummern 2, 37, 38, 39, 40, 41, 46:

Feld F: Nummern 41, 55;

Feld G: Nummern 1, 4, 30 a;

Feld H: Nummer 3:

Feld J: Nummern 6, 8, 13;

Feld K: Nummern 12, 20, 21:

Feld L: Nummern 1, 2, 3, 13, 15, 17, 25, 36, 38:

Feld M: Nummern 25 a, 26 a, 31 b; **Feld M/U:** Nummern 19, 30, 39, 40, 41.

Feld N: Nummern 10 a, 42;

Feld O: Nummer 7;

Feld Q: Nummer 36;

Feld T: Nummer 6–7;

Feld U: Nummer 2, 3;

Feld X: Nummern 10, 11, 14, 15, 17.

Friedhof Vach

Feld A: Nummern 8, 88;

Feld C: Nummern 12, 75;

Feld D: Nummern 134;

Feld E, N: Nummer 12.

Die Verlängerung ist durch die Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Grabbriefes beim Standesamt – Bestattungsabteilung, Rathaus, Königstraße 88, Zimmer 224, Montag von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, zu beantragen.

Über Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nicht neu begründet wird, kann die Stadt Fürth nach Fristablauf verfügen.

Fürth, 21. Mai 2010, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Teilbaugenehmigung für den Anbau am Rückgebäude

Grundstück: Karolinenstraße 54, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1139/12 **Antragsteller:** Herr V. Salvatore Bottino, Gebersdorfer Straße 199, 90449 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte Teilbaumaßnahme. Die Teilbaugenehmigung bedarf gem. Art. 70 i.V.m. Art. 68 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht. Hirschenstraße 2. Zimmer 138. eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Haus 8

hier: Kellergeschoss entfällt, Änderung Grundrisse Erdgeschoss und Penthaus, Anpassung Ansichten und Schnitt, Änderung Abstandsflächenplan mit Darstellung Stellplätze

Grundstück: Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/22, 1854

Antragsteller: Appart Wohnbau GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung bezüglich der Überdeckung der Abstandsflächen** zu Fl. St. 1854/21 Gem. Fürth, Isaak-Loewy-Straße 11-17, zugelassen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans 463 wird **Befreiung** bezüglich der Bebauung außerhalb der Baugrenze und der Änderung zu überwiegender Wohnnutzung (WA) erteilt.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt.

Die Gebühr wird in der Summe so angesetzt, wie sie zusammen mit der Gebühr für die planungsrechtliche Genehmigung, für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, entstehen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht bach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – Vw-GO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Berichtigung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2010 (auf Seite 30 der Stadt-Zeitung Nummer 10/2010) wird wie folgt berichtigt:

Unter § 6 Nummer II muss die Datumsangabe des Genehmigungsschreibens der Regierung von Mittelfranken statt "vom 18. Mai 2010" richtig "vom 17. Mai 2010" heißen.



Öffentliche Ausschreibung

- 1. Auftraggeber: Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth, Telefon 75 80-49 40, Fax 75 80-49 09. 2.a) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. 2.b) Art des Auftrags: Bauvertrag. 3.a) Ort der Ausführung: Siehe 1. 3.b) Art und Umfang der Leistung: Klinikum Fürth, Neubau Frauenklinik, LV 102-3411 Innere Schreinerarbeiten - Tresen: Tresenanlagen mit Schreibarbeitsplätzen für vier Schwesternstützpunkte teilweise über Eck. Breiten: 353 + 266 cm; 215 + 215 cm; 226 cm; 370+380 cm; 350+160 cm; sowie zugehörige Schrankanlagen, Sidebord, Rollcontainer. Einbauschrankanlage Konferenzraum; drei Rückwände für Entbindungsbetten ca. 180/175/20 cm.
- 3.c) Aufteilung in Lose: Nein.3.d) Erbringung von Planungsleistungen: Keine.
- **4. Ausführungsfristen:** Beginn 32 KW 10; fertig 35 KW 10.

- **5.a) Anforderung der schriftlichen Unterlagen:** Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.
- **5.b) Kosten: 25 Euro, Zahlung:** Bei Anforderung ist ein Nachweis der Einzahlung auf das Konto der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00) Kto. Nr.: 18, Kennwort: **Klinikum Fürth, Frauenklinik, LV 102-3411 Tresen,** beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- **6.a) Schlusstermin für Angebotseingang:** Siehe 7.b).
- 6.b) Anschrift für die Einreichung der Angebote: Wie 5a).
- 6.c) Sprache: Deutsch.
- **7.a) Zur Angebotseröffnung zuge- lassene Personen:** Bieter und deren Bevollmächtigte.
- **7.b) Angebotseröffnung:** 29. Juni 2010, 14.30 Uhr.
- Ort: Siehe 5a).
- **8. Geforderte Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Brutto-Abrechnungssumme.
- **9. Wesentliche Zahlungsbedingungen:** Gem. VOB/B.
- 10. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

 11. Geforderte Eignungsnachweise: Nachweis nach § 8 Nr. 3 VOB/A auf Verlangen, Bescheinigung der Berufsgenossenschaft; Erklärung der Einhaltung der in Bayern geltenden Lohntarife; Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern.
- 12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30 Tage nach Eröffnungstermin
- **13. Zuschlagskriterien:** Gem. VOB/A § 25.
- 14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote: Sind zugelassen; Nebenangebote und Alternativvorschläge sind zwingend bereits mit Abgabe des Angebotes erschöpfend und vollständig zu beschreiben. Nicht eindeutige Unterlagen werden von der Wertung ausgeschlossen. Alle Kosten für eventuelle Umplanungen, auch für die vom Bauherrn beauftragten Ingenieure, sind vom Bieter zu tragen.
- **15. Sonstige Angaben:** Auskünfte zu technischen Inhalten: Klinikum Fürth, Abt. Technik, Telefon 75 80-49 40, Fax 75 80-49 09; Vergabeprüfstelle ist die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken.



Apotheken – Nachtdienste

Mittwoch	9.6.2010	Nr. 9	Donnerstag	17.6.2010	Nr. 17
Donnerstag	10.6.2010	Nr. 10	Freitag	18.6.2010	Nr. 18
Freitag	11.6.2010	Nr. 11	Samstag	19.6.2010	Nr. 19
Samstag	12.6.2010	Nr. 12	Sonntag	20.6.2010	Nr. 20
Sonntag	13.6.2010	Nr. 13	Montag	21.6.2010	Nr. 21
Montag	14.6.2010	Nr. 14	Dienstag	22.6.2010	Nr. 22
Dienstag	15.6.2010	Nr. 15	Mittwoch	23.6.2010	Nr. 23
Mittwoch	16.6.2010	Nr. 16	Donnerstag	24.6.2010	Nr. 24

- 1 Apotheke im Bahnhof-Center Gebhardtstr. 2
 - 90762 Fürth, 749674
- **2 Hirsch-Apotheke** Rudolf-Breitscheid-Str. 1 90762 Fürth, 77 49 26
- **3 West-Apotheke** Komotauer Str. 45 90766 Fürth, 73 18 54
- 4 Apotheke am Kieselbühl Hansastr. 5 90766 Fürth, 73 10 53
- **5 Kreuz-Apotheke** Schwabacher Str. 25 90762 Fürth, 77 42 51
- **6 Bavaria-Apotheke** Schwabacher Str. 155 90763 Fürth, 712491
- **7 Adler-Apotheke** Theodor-Heuss-Str. 2 90765 Fürth-Stadeln, 97685690
- **7 Euromed-Apotheke** Europaallee 1 90763 Fürth, 3766720
- **8 Jakobinen-Apotheke** Nürnberger Str. 67 90762 Fürth, 706867
- 8 Apotheke zur grünen Schlange Kapellenplatz 1 90768 Fürth-Burgfarrnbach, 75 17 41
- **9 Berolina-Apotheke** Königstr. 134 90762 Fürth, 77 26 18
- **10 Mohren-Apotheke** Königstr. 82 90762 Fürth, 77 01 96
- **11 Apotheke am Prater** Erlanger Str. 63 90765 Fürth, 790 69 31
- **12 Fichten-Apotheke** Schwabacher Str. 85 90763 Fürth, 774050
- **12 Frosch-Apotheke** Vacher Str. 462 90768 Fürth, 765 86 38

- **13 Park-Apotheke** Königswarterstr. 18 90762 Fürth, 977150
- **14 Kleeblatt-Apotheke** Hirschenstr. 1 90762 Fürth, 7 80 65 65
- **15 St.-Pauls-Apotheke** Amalienstr. 57 90763 Fürth, 77 14 83
- **16 Apotheke im City-Center** Alexanderstr. 9–11 90762 Fürth, 749 8044
- **17 Medicon Apotheke** Schwabacher Straße 46 90762 Fürth, 3765660
- 18 Schwanen-Apotheke Erlanger Str. 11 90765 Fürth, 7907350
- **19 Billing-Apotheke**Billinganlage 3
 90766 Fürth, 73 14 70
- **20 Dürer-Apotheke** Riemenschneiderstr. 5 90766 Fürth, 73 54 00
- 21 Süd-Apotheke Flößaustr./Ecke Hätznerstr. 2 90763 Fürth, 71 37 38
- **22 ABF-Apotheke**Rudolf-Breitscheid-Str. 41
 90762 Fürth, 77 33 36
- **23 Altstadt-Apotheke**Geleitsgasse 6/Grüner Markt 90762 Fürth, 77 96 82
- **24 Friedrich-Apotheke** Friedrichstr. 12 90762 Fürth, 77 16 25
- 25 Alpha-Apotheke Schwabacher Str. 265 (Kalbsiedlung) 90763 Fürth, 971 22 38
- **26 Ronhof-Apotheke**Ronhofer Weg 16
 90765 Fürth, 7907700
- 26 Apotheke am Stadtwald Heilstättenstr. 103 (Oberfürberg) 90768 Fürth, 72 27 45
- 27 Aesculap-Apotheke Waldstr. 36 90763 Fürth, 7668320